

Landesfeuerwehrverband Schleswig-Holstein

28.11.2005

**Stellungnahme LFV**  
**zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**  
**Anhörung im Innen- und Rechtsausschuss am 30.11.05**

*„....., echte Einsätze ´ tun den Feuerwehrleuten gut. .... sie sind gut für den selbstwert, die Anerkennung und Erfolgserlebnisse und Zufriedenheit.“*

*Feuerwehrleute werden immer definiert über ihre Einsätze verbunden mit der beeindruckenden technischen Ausrüstung.*

*„Da reinrennen, wo andere rausrennen“, das erfordert hohes Verantwortungsbewusstsein und viel Mut: - Qualitäten die Menschen - und keine Maschinen haben.*

*Das Berufsbild des Feuerwehrbeamten ist geprägt vom Umgang mit Menschen als Teamgefährte aber auch als Opfer. Die Feuerwehrleute haben die moralische Verpflichtung, ihr eigenes Leben zu gefährden, um andere zu retten.*

**Feuerwehrbeamte üben einen der gefährlichsten Berufe mit den höchsten Anforderungen aus.**

Bei Lebensversicherungen in Deutschland werden Bergleute in der höchsten Risikogruppe eingestuft. **An zweiter Stelle folgen bereits die Berufsfeuerwehrleute.**

Es liegt mir fern den anspruchsvollen Dienst unserer Polizeibeamtinnen und –beamten zu diskreditieren. In der beabsichtigten Novellierung des Landesbeamtengesetzes werden Polizeibeamten und Feuerwehrbeamte in der Anrechnung für die Heilfürsorge gleichgestellt, obwohl die Leistungen aus der Heilfürsorge und die gesundheitlichen Anforderungen der beiden Berufsgruppen vollkommen unterschiedlich sind.

Ich möchte an einigen Punkten die Unterschiede deutlich machen:

1. Die Anrechnung von 1,4 % der Heilfürsorge auf das Grundgehalt bei Polizeibeamten und Feuerwehrbeamten schenkt den besonderen dienstlichen Anforderungen die an Feuerwehrbeamte gestellt werden keine Beachtung.

Im Gegensatz zu den Polizeibeamten ist die Heilfürsorge ausschließlich den **im Einsatzdienst tätigen Feuerwehrbeamten** vorbehalten. So erhalten z.B. Feuerwehrbeamte der Landesfeuerwehrschule keine Heilfürsorge. Diese nachteilige Differenzierung wird nur bei Feuerwehrbeamten vorgenommen.

2. An Feuerwehrbeamte werden bereits bei der Einstellung sehr hohe, gesundheitliche Anforderungen gestellt. Diese überdurchschnittlichen Anforderungen haben während der ganzen Tätigkeit im Einsatzdienst bestand. Einsatzdienstbeamte müssen regelmäßig eine Reihe von

arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen absolvieren. Hier möchte ich beispielhaft die Untersuchung zur Atemschutztauglichkeit erwähnen.

**Erfüllt ein Feuerwehrbeamter die gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr, kann er keinen Einsatzdienst mehr leisten, was bereits während seiner aktiven Dienstzeit den Verlust der Heilfürsorge zur Folge hat.**

3. Folgende Merkmale unterscheiden die Leistungen im Bereich der Heilfürsorge zwischen Feuerwehr und Polizei

Die in § 212 LBG für Polizeibeamte beschriebenen Leistungen wie:

- Heilfürsorge während der Elternzeit,
- Heilfürsorge für Alleinerziehende während einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge,
- Heilfürsorge bei einer sonstigen Freistellung vom Dienst unter Fortfall der Bezüge bis zur Dauer von einem Monat,
- Heilfürsorge für die Erstversorgung des Neugeborenen im Zuge der Entbindung einer Heilfürsorgeberechtigten bis zum sechsten Lebensstag , soweit für das Kind kein anderer Versicherungsschutz besteht,

**gibt es für Einsatzdienstbeamte der Feuerwehren nicht.**

Eine Gleichbehandlung von Polizei- und Feuerwehrbeamten soll bei der Anrechnung von 1,4 % auf das Grundgehalt stattfinden, **eine Anpassung der Leistungen wird nicht vorgenommen!**

**Aus diesen Gründen halte ich es nicht für gerechtfertigt die Einsatzdienstbeamten der Berufsfeuerwehren an den Kosten für die Heilfürsorge zu beteiligen.**